

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 16 für das Fach Mathematik

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 den nachstehenden Besonderen Teil II 16 für das Fach Mathematik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 16 für das Fach Mathematik

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 6 Studienberatung
- § 7 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im Fach**
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Bachelor-Arbeit
- § 10 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Mathematik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Mathematik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Das Studium im Fach Mathematik des Bachelor-Studienganges ist modular aufgebaut. ²Dabei werden in dieser Ordnung neben der Bachelor-Arbeit die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die zugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit: Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.

(3) ¹Im Fach Mathematik sind insgesamt 81 CP zu erwerben (bei Anfertigung der Bachelor-Arbeit im Fach Mathematik entfallen zusätzlich weitere 6 CP auf die Bachelor-Arbeit, § 1 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 des Allgemeinen Teils). ²Das Studium im Fach Mathematik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modul-Nr.	Modul-bezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art des Moduls	Studien-leistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modul-abschluss (Art der Prüfung)	CP
Abschnitt 1: Grundlagen der Mathematik							
1-2	MAT- 10-10	Grundlagen der Mathematik		PM		mP	27
		- Grundlagen der Mathematik 1	V+Ü+T		ÜN		
		- Grundlagen der Mathematik 2	V+Ü+T		ÜN		

		- Mathematik entdecken	P		PN		
Abschnitt 2: Aufbauende Pflichtmodule							
3-6	MAT- 20-05	Aufbauende Pflichtmodule Analysis		PM		mP	13,5
		- Maß- und Integrationstheorie	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Gewöhnliche Differentialgleichungen	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Funktionentheorie	V+Ü		ÜN		
3-6	MAT- 20-06	Aufbauende Pflichtmodule Algebra und Geometrie		PM		mP	13,5
		- Algebraische Strukturen	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Galoistheorie	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Geometrie	V+Ü		ÜN		
5-6	MAT- 20-12	Stochastik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
5-6	MAT- 20-13	Numerik		PM		K o. mP	6
		- Einführung in Numerik	V+Ü		ÜN		
		- Mathematische Software	V+Ü		ÜN		
3-4	MAT- 20-20	Proseminar Mathematische Vorträge	PS	PMW		R	3
Abschnitt 3: Fachdidaktik Mathematik							
3-4	MAT- 80-01	Fachdidaktik Mathematik 1	V	PM		K, mP, Pf o. Ts	3
5-6	MAT- 80-02	Fachdidaktik Mathematik 2	SV+SV	PM		K, mP, R,H, Pf o. Ts	6
Abschnitt 4: Abschlussarbeit***							
6	MAT- 30-40	Bachelor-Arbeit*		PM	mP	BA	6
Summe					81 + 6 CP Bachelor-Arbeit		
Glossar: V=Vorlesung, PS=Proseminar, P=Praktikum, Ü=Übungen, SV=Seminar oder Vorlesung, T=Repetitorium PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis BA=Bachelor-Arbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat, H=Hausarbeit, Pf=Portfolio, Ts=semesterbegleitende Tests							

*vgl. insbes. § 1 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 des Allgemeinen Teils

(4) Über die in Abs. 3 genannten Module hinaus können im Fach Mathematik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art des Moduls	Studienleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
Abschnitt 5: Vorleistungen Masterstudium						
MAT-40-51	Vertiefung spezielle Gebiete der Mathematik 1	V+Ü	WM	ÜN	K o. mP	9
MAT-40-52	Vertiefung spezielle Gebiete der Mathematik 2	V+Ü	WM	ÜN	K o. mP	9
MAT-40-53	Seminar Vertiefung Mathematik	S	WM	s.M.	R	4
Glossar: V=Vorlesung, Ü=Übungen, S=Seminar WM=Wahlmodul, o.=oder, s.M.=siehe Modulbeschreibung im Modulhandbuch ÜN=Übungsnachweis, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, R=Referat						

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im Fach Mathematik auch in Englisch gefordert bzw. durchgeführt werden; weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen sein. ³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 Abs. 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden Leistungen im Fach Mathematik innerhalb der angegebenen Fristen erfolgreich erbracht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: aus dem Modul „Grundlagen der Mathematik“ einer der beiden Übungsnachweise;
- bis zum Ende des 6. Fachsemesters: der Erwerb der CP des Moduls „Grundlagen der Mathematik“;
- bis zum Ende des 9. Fachsemesters: der Erwerb der CP der folgenden Module:
 - des Moduls „Grundlagen der Mathematik“
 - und zwei der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Aufbauende Pflichtmodule“ genannte Module
 - und eines der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Fachdidaktik Mathematik“ genannten Module.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 7 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik.

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im Fach

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Grundlagen der Mathematik“ genannten Module
- sowie der Erwerb von 15 CP der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Aufbauende Pflichtmodule“ genannten Module
- und der Erwerb der CP eines der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Fachdidaktik Mathematik“ genannten Module.

§ 9 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Zusätzlich zur Bachelorarbeit selbst ist im Modul Bachelor-Arbeit eine mündliche Studienleistung zu erbringen; das Nähere regelt das Modulhandbuch. ³Das Modul Bachelor-Arbeit ist nur bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden und die Studienleistung erfolgreich erbracht sind. ⁴Die Note des Moduls Bachelor-Arbeit ist die Note der Bachelor-Arbeit.

§ 10 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Mathematik ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (die Bachelor-Arbeit geht dabei nach § 21 des Allgemeinen Teils nicht in die Abschlussnote im Fach Mathematik ein, sondern geht nach dieser Regelung in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote aus den Abschlussnoten in den zwei Fächern, im Studienbereich Bildungswissenschaften und der Bachelor-Arbeit ein). ²Für die Abschlussnote im Fach Mathematik gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im Fach Mathematik an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2026/27 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelorprüfung in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2032 nach den bislang für sie geltenden Regelungen zu absolvieren; sie sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2028 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelorprüfung in dem in Satz 2 genannten Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 gestellt, so werden bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁵Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁶Darüber hinaus kann der zuständige Fachprüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 28.07.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin